

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 26.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.700.486 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.892.918 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.418.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.638.505 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.047.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.237.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	189.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.227.150 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 189.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

404.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.192.432 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 876 v.H. |

- | | |
|----------------------|-----------------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |
|----------------------|-----------------|

§ 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.